



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 32 69 | 55022 Mainz

Stiftsstr. 9
55116 Mainz
Telefon +49 6131 160
Telefax +49 6131 162100
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

- 1) Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz
als Obere Straßenverkehrsbehörde und Obere Straßenbaubehörde
des Landes Rheinland-Pfalz

21. Januar 2026

- 2) über 1):
alle Kreisverwaltungen, Verwaltungen der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, verbandsfreien Städte, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden als Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden
- 3) nachrichtlich:
Ministerium des Inneren und für Sport
Schillerplatz 3–5
55116 Mainz
- 4) nachrichtlich über 3):
Polizeipräsidien und die Direktion der Bereitschaftspolizei Rheinland-Pfalz sowie die Landespolizeischule Rheinland-Pfalz und die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
- 5) nachrichtlich:
Bundesministerium für Verkehr
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Mein Geschäftszeichen
5022-0003#2025/0001-
0801 8703.0052
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Norbert Paul
Norbert.Paul@mwwlw.rlp.de

Telefon / Fax
+49 6131 162275

Verwaltungsvorschrift für Rheinland-Pfalz vom 07. Juli 2025 zu § 26 StVO: Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ)

I

Durch die zwölfte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 03. April 2025 (BAnz AT



09.04.2025 B2¹) wurden die Vorgaben zur Anordnung von Fußgängerüberwegen in der VwV-StVO geändert. Die Formulierung

IV. Richtlinien

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gibt im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) im Verkehrsblatt bekannt.

wurde in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) durch die Formulierung

VI. Richtlinien

Im Übrigen wird auf die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) mit der Maßgabe hingewiesen, dass die in den R-FGÜ vorgegebenen verkehrlichen Voraussetzungen als rechtlich unverbindliche Empfehlungen zu erachten sind.

ersetzt.

Wie in der oben genannten Verwaltungsvorschrift für Rheinland-Pfalz unter Abschnitt II zweiter Punkt dritter Satz angekündigt, haben die Oberste und die Obere Straßenverkehrsbehörde geprüft, welche praktische Bedeutung diese Änderung hat und in wieweit ergänzende Regelungen auf Landesebene erforderlich sind. Die Vielzahl an Rückfragen und -meldungen bestätigen, dass diese pro-aktive Prüfung geboten war.

Insbesondere wurde die Frage der Verbindlichkeit der in den R-FGÜ vorgegebenen verkehrlichen Voraussetzungen an das MWVLW herangetragen.

II

Die Rückmeldungen im Nachgang zu der Novelle der VwV-StVO legen nahe, dass die bestehende Regelungslage in Einzelfällen womöglich dahingehend zu eng ausgelegt

¹ <https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/9G6ZmKKak8yeZef8ahy/content/9G6ZmKKak8ye-Zef8ahy/BAnz%20AT%2009.04.2025%20B2.pdf>.



wurde, dass es sich bei den Verkehrszahlen in Tabelle 2 der R-FGÜ um harte, der Ermessensausübung nicht zugängliche Grenzwerte handelt.

Vielmehr enthält die R-FGÜ in Abschnitt 2.3 Nr. 3 eine sachgerechte Klausel:

Außerhalb des für FGÜ möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches können FGÜ in begründeten Ausnahmefällen angeordnet werden.

Im Einführungsschreiben vom 12. Dezember 2001 (Geschäftszeichen 8706-124/00/00) wurde diese Klausel nicht von der Anwendung ausgeschlossen. Somit bestand bereits bisher – auch unter Berücksichtigung der oben genannten Verwaltungsvorschrift für Rheinland-Pfalz – bei Vorliegen eines Verkehrsregelungserfordernisses die Möglichkeit und falls erforderlich auch die Verpflichtung, zur Wahrung der Verkehrssicherheit von den Vorgaben der R-FGÜ abzuweichen. Insofern dient die neue Formulierung der Klarstellung der Funktion der R-FGÜ für die Straßenverkehrsbehörden und führt nicht zu geänderten Rahmenbedingungen für die Anordnung von Fußgängerüberwegen, wie teilweise angenommen wird.

Vor diesem Hintergrund und nach eingehender Prüfung kann ich Ihnen mitteilen, dass ich keinen aktuellen Bedarf einer gesonderten Regelung für das Land sehe.

Eine Entscheidung im Einzelfall über die Anordnung eines Fußgängerüberwegs steht im Ermessen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. In diesem Zusammenhang sollten auch alternative Querungsanlagen geprüft werden. Die Anlage eines Fußgängerüberwegs an falscher Stelle oder unzulänglich oder unter falschen Voraussetzungen kann zu einem höheren Unfallrisiko führen als der Verzicht hierauf. Insoweit wird auf die Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA), Kapitel „Anlagen für den Querverkehr“, verwiesen.

Die Verwaltungsvorschrift für Rheinland-Pfalz vom 07. Juli 2025 – Geschäftszeichen 5022-0003#2025/0001-0801 8703.0002 – wird hiermit zum Tag nach Bekanntgabe dieser Verwaltungsvorschrift ersatzlos aufgehoben.

III

(nachrichtlich)



Die wesentlichen Anforderungen an die Straßenverkehrsbehörden ergaben und ergeben sich weiterhin aus den allgemeinen Grundprinzipien im straßenverkehrsrechtlichen Anordnungsverfahren, die durch die Novelle der VwV-StVO keine Änderungen erfahren haben.

1. Unabhängig von dem Wortlaut einer etwaigen Eingabe an die Straßenverkehrsbehörde bzw. des Antrages gemäß § 45 1j StVO bzw. eines politischen Prüfauftrages ist wie bei allen anderen Anlässen zur Eröffnung eines straßenverkehrsrechtlichen Prüfverfahrens die Ausgangsfragestellung, ob die allgemeinen Verkehrsregeln nicht ausreichend sind und somit ein Erfordernis der Verkehrsregelung vorliegt (§ 45 Absatz 9 Satz 1 StVO). Hierbei ist der straßenverkehrsrechtliche Gefahrenbegriff zu Grunde zu legen, demnach ein allgemein bestehendes Risiko bei der Teilnahme am Straßenverkehr noch keine Maßnahmen erfordernde Gefahr ist. Andernfalls wäre der Straßenverkehr nur noch sehr eingeschränkt möglich.
2. Eine Beschränkung auf die Prüfung der Zulässigkeit eines FGÜ ist ein zu eng gewählter Prüfmaßstab, sodass auf diese Weise keine sachgerechte Entscheidung getroffen werden kann. Im Fall eines Verkehrsregelungsbedürfnisses hinsichtlich des Kreuzens von Verkehrsströmen des Fuß- und Fahrverkehrs sind neben anderen straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen gleichzeitig auch bauliche Maßnahmen (Mittelseln, Gehwegnasen o. ä.) in den Blick zu nehmen, die das Erfordernis einer Verkehrsregelung im straßenverkehrsrechtlichen Sinne obsolet machen können.
3. Es hat sich bewährt, die Anhörung in Form der gemeinsamen Erörterung der Sachlage gemeinsam mit der Straßenbaubehörde und der Polizei durchzuführen und dabei Vor- und Nachteile verschiedener Lösungen ergebnisoffen zu betrachten. Das Protokoll muss die wesentlichen erörterten Aspekte sowie tragenden Argumente und die Position der beteiligten Institutionen erkennen lassen um den Anforderungen an eine Anhörung – zu der es keine Formvorschriften gibt – aktenkundig Genüge zu tun. Den örtlichen Straßenverkehrsbehörden in den Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen wird empfohlen, die Unteren Straßenverkehrsbehörden in den Kreisverwaltungen von Anfang an im Verfahren einzubinden.



4. Nach der Anhörung hat die örtliche Straßenverkehrsbehörde unter Ermessensausübung eine Entscheidung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung zu treffen. In der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung sind dabei darzulegen
 - a. das Erfordernis der Verkehrsregelung
 - b. die Abwägungsentscheidungen unter Einbeziehung der wesentlichen Sachverhalte und die Wertung womöglich abweichender Stellungnahmen im Rahmen der mündlichen oder schriftlichen Anhörung. Die R-FGÜ bietet hierbei die Möglichkeit, in Bezug auf die verkehrlichen Voraussetzungen zu einer sachgerechten und rechtssicheren Entscheidung zu kommen.

IV

Die R-FGÜ sind unter <https://www.fgsv-verlag.de/pub/media/pdf/252.v.pdf> frei zugänglich.

Die Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA) können über den FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 15-17, 50999 Köln bezogen werden (<https://www.fgsv-verlag.de/efa>).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. **Esther Jung**

Leiterin Abteilung Verkehr und Straßen

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Fassung	Datum	Inhalt der Änderung
1.0	07 Juli 2025	–
2.0	21. Januar 2026	Grundlegende Neufassung zur Aufhebung der Fassung 1.0; Darlegung der unveränderten Rechtslage



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 32 69 | 55022 Mainz

Stiftsstr. 9
55116 Mainz
Telefon +49 6131 160
Telefax +49 6131 162100
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

- 1) Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz
als Obere Straßenverkehrsbehörde und Obere Straßenbaubehörde
des Landes Rheinland-Pfalz

7. Juli 2025

- 2) über 1):
alle Kreisverwaltungen, Verwaltungen der kreisfreien und großen
kreisangehörigen Städte, verbandsfreien Städte, verbandsfreien Ge-
meinden und Verbandsgemeinden als Straßenverkehrs- und Stra-
ßenbaubehörden
- 3) nachrichtlich:
Ministerium des Inneren und für Sport
Schillerplatz 3–5
55116 Mainz
- 4) nachrichtlich über 3):
Polizeipräsidien und die Direktion der Bereitschaftspolizei Rhein-
land-Pfalz sowie die Landespolizeischule Rheinland- Pfalz und die
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
- 5) nachrichtlich:
Bundesministerium für Verkehr
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Mein Geschäftszeichen
5022-0003#2025/0001-
0801 8703.0002
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

██████████@mwwlw.rlp.de

Telefon / Fax

+49 6131 16: ██████████

Verwaltungsvorschrift für Rheinland-Pfalz

zu § 26 StVO: Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwe- gen (R-FGÜ)

I

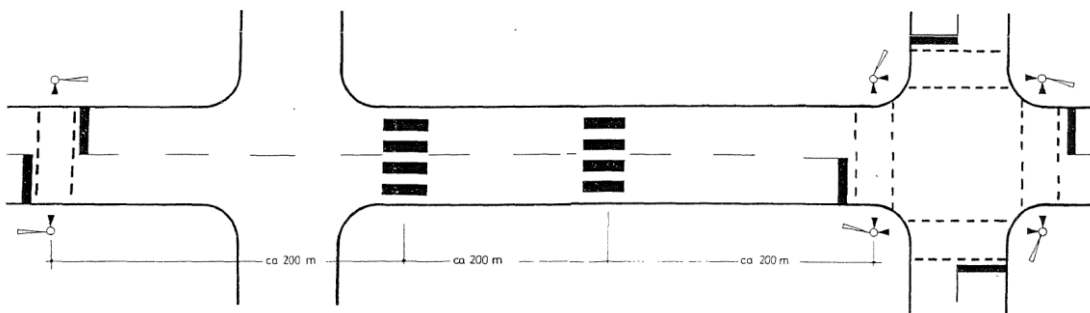
Durch die zwölfte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Ver-
waltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 3. April 2025 (BAnz AT

09.04.2025 B2¹) wurden die Vorgaben zur Anordnung von Fußgängerüberwegen in der VwV-StVO geändert.

II

Beim Vollzug der StVO in Rheinland-Pfalz bitte ich folgendes zu beachten:

- Unter dem Begriff der „ausreichenden Entfernung“ in der VwV-StVO zu § 26 Fußgängerüberwege Abschnitt I Nr. 4 (Randnummer 4) bzw. der „Nähe“ in Nr. 2.1 (2), erster Spiegelstrich R-FGÜ 2001 ist ein Abstand zu Lichtzeichenanlagen von etwa 200 m zu verstehen. Das gleiche Maß ist zu nebeneinanderliegenden FGÜ zugrunde zu legen.



- Abweichend von der Verwaltungsvorschrift zu § 26 Fußgängerüberwege Abschnitt IV (Randnummer 16) sind die R-FGÜ weiterhin verbindlich anzuwenden. Zu den erforderlichen verkehrlichen Voraussetzungen finden zur Zeit Abstimmungen statt. In einer fortgeschriebenen Fassung dieser Verwaltungsvorschrift werde ich nach Abschluss der Abstimmungen hierzu gesondert informieren.

III

Das Schreiben vom 12.12.2001, Geschäftszeichen 8706-124/00/00 wird hiermit aufgehoben.

¹ <https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/9G6ZmKKak8yeZef8ahy/content/9G6ZmKKak8ye-Zef8ahy/BAanz%20AT%2009.04.2025%20B2.pdf>.



IV

Die R-FGÜ sind unter <https://www.fgsv-verlag.de/pub/media/pdf/252.v.pdf> frei zugänglich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. [REDACTED]

Leiterin Abteilung Verkehr und Straßen

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Fassung	Datum	Inhalt der Änderung
1.0	07.07.2025	–